

Stein am Rhein, im Oktober 2017

Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2018 mit Auswirkungen auf deutsche Unternehmen mit Leistungen in der Schweiz (z.B. grenznahe Handwerker)

Sehr geehrte Damen und Herren

Per 1. Januar 2018 tritt die Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) mit Neuerungen für Unternehmen in- und ausserhalb der Schweiz in Kraft. Vor allem Handwerker in Grenznähe, welche bisher ihre Leistungen unter Umständen in der Schweiz ohne MWST in Rechnung stellen konnten, sind von den Änderungen betroffen. Neu werden diese Unternehmen ab dem ersten Franken steuerbarer Leistungen in der Schweiz MWST-pflichtig, sofern sie im In- und Ausland mehr als 100'000 Franken Umsatz erzielen.

Mit dem nachfolgenden Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen im MWSTG informieren.

Bis zur Gesetzesänderung am 1. Januar 2018 bleibt wenig Zeit. Wir helfen Ihnen und Ihren Beratungskunden bei der Überprüfung der MWST-Pflicht, der korrekten MWST-Abrechnung sowie der Fiskalvertretung in der Schweiz gern. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Freundliche Grüsse

Götz & Rufer Treuhand AG



ppa. Andreas Baumann



ppa. Thomas Wiesli



ppa. Matthias Sallenbach

Beilagen

- Das Wichtigste in Kürze
- Fragen und Antworten
- Über uns
- Ansprechpartner
- Produktblatt und Preisliste

Das Wichtigste in Kürze:

Für die Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens, das in der Schweiz Lieferungen oder Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher erbringt, ist nicht mehr nur der Umsatz in der Schweiz, sondern der weltweite Umsatz massgebend.

Erzielt ein Unternehmen mit solchen Leistungen weltweit mindestens 100'000 Franken Umsatz, wird es gem. Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG neu ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig.

Der Lieferbegriff geht in der Schweiz weiter als in anderen Ländern. Leistungen, die im Ausland als Dienstleistungen gelten, können in der Schweiz als Lieferung eingestuft werden und so zu einer MWST-Pflicht führen. Dies trifft vorwiegend im Baugewerbe zu. (Das Streichen einer Hauswand, das Decken eines Daches, die Vermietung von EDV oder eines Fahrzeugs, die Installation von Software oder der Verkauf von elektrischem Strom wird in der Schweiz beispielsweise als Lieferung taxiert.)

Durch diese Gesetzesänderungen werden in der Schweiz neu schätzungsweise 30'000 Unternehmen obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, d.h. haben auf ihren Leistungen die schweizerische MWST in Rechnung stellen und diese periodisch an die Eidgenössische Steuerverwaltung abzuliefern.

Fragen und Antworten:

1. Bin ich von der Änderung des Schweizer MWSTG betroffen?

Wenn Sie die nachfolgenden Fragen (teilweise) mit ja beantworten, dann sollten Sie die MWST-Pflicht Ihres Unternehmens in der Schweiz gründlich prüfen lassen.

- Haben Sie ein ausländisches Unternehmen mit Tätigkeiten in der Schweiz?
- Beträgt Ihr weltweiter steuerbarer Umsatz mehr als 100'000 Franken (ca. 90'000 EUR)?
- Erbringen Sie in der Schweiz werkvertragliche Leistungen?
- Führen Sie in der Schweiz Inlandlieferungen aus?
- Erbringen Sie in der Schweiz Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen?
- Installieren Sie in der Schweiz beim Kunden Software oder vertreiben Sie elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher?
- Möchten Sie sich freiwillig im MWST-Register registrieren lassen, um Ihre Kunden von den Steuer- und Zollformalitäten zu entlasten?

2. Was muss ich machen, wenn ich in der Schweiz MWST-pflichtig werde?

Sie müssen sich im MWST-Register eintragen lassen und brauchen einen Fiskalvertreter. Dieser stellt die formell und materiell richtige Befolgung der MWST-Vorschriften sicher. Er übernimmt mit Ausnahme der Haftung für Steuerschulden und der Bezahlung der Steuerschuld die Pflichten der steuerpflichtigen Person. Sämtlicher Briefverkehr der ESTV sowie der Lieferanten gehen direkt an den Schweizer Fiskalvertreter.

3. Welche Umsätze sind massgebend in Bezug auf die Umsatzschwelle?

Massgebend für die Bestimmung der Steuerpflicht in der Schweiz sind alle im In- und Ausland (weltweit) erzielten steuerbaren Leistungen. Zu den steuerbaren Leistungen gehören Lieferungen (vgl. Ziffer 5) oder Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen an Endverbraucher.

4. Kann ich mich von der MWST-Pflicht befreien lassen?

Eine Befreiung von der Steuerpflicht ist nur gegeben, wenn ein Unternehmen die Umsatzschwelle nicht erreicht. In diesem Fall hat sich das Unternehmen nicht selbstständig bei der ESTV anzumelden und seine Leistungen sind weiterhin nicht zuzüglich schweizerischer MWST in Rechnung zu stellen.

(Fortsetzung auf Folgeseite)

5. Was versteht das Schweizer MWSTG unter dem Begriff "Lieferung"?

Neben der allgemein gebräuchlichen Definition des Begriffs versteht das MWSTG was folgt (nicht abschliessend):

- Arbeiten an Gebäuden, Strassen, Brücken, Grundstücken, Kanalisation etc. (z.B. Schneeräumen, Abbrucharbeiten);
- Lieferung eines Gebäudes, das der Generalunternehmer für Rechnung eines Dritten errichten liess;
- Bepflanzung und Bewirtschaftung des Bodens (Pflügen, Eggen, Rebbau, Gartenbau), Gewinnung von Gegenständen (z.B. Kiesabbau, Holzschlag- und Erntearbeiten);
- Änderungs-, Reparatur-, Reinigungsarbeiten (z.B. bei Kleider, Uhren, Maschinen, Gebäuden);
- Einstell- und Inbetriebsetzungsarbeiten, Funktionskontrolle (z.B. Maschine), Service-, Unterhalts- und Kontrollarbeiten (auch im Rahmen von Abonnementsverträgen);
- Vermietung/Verleasen eines Fahrzeugs, eines Fernsehgeräts, von EDV-Material etc.;
- Software-Installationen bei Kunden vor Ort;
- Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, Medikamenten, Büchern, Zeitungen;
- Lieferung von Gas, Wasser, Elektrizität, Brennstoffen, Wärme, Dampf;
- Tierpflege durch einen Tierarzt oder in einem Hundesalon.

6. Wie kann die Schweizer Steuerbehörde feststellen, dass ich MWST-pflichtig bin?

Leistungserbringer aus der EU bzw. EFTA, die in der Schweiz Leistungen erbringen, müssen Angaben zu ihrer inländischen (Schweizer) Kundschaft machen. Dies erleichtert der ESTV die MWST einzufordern.

Kosten für Liegenschaftsunterhalt sind in der Schweiz abzugsberechtigt und werden von den Steuerpflichtigen in der Steuererklärung deklariert. Ausländische Leistungserbringer können dadurch von der ESTV mit überschaubarem Aufwand ausfindig gemacht werden.

Zudem können unter Umständen Leistungserbringer beim Import von Lieferungen oder beim Grenzübertritt mit einem angeschriebenen Firmenfahrzeug am Zoll kontrolliert und befragt werden.

7. Was passiert, wenn ich mich nicht im MWST-Register registrieren lasse?

Die Nichtanmeldung als steuerpflichtige Person ist eine Verletzung der Verfahrenspflichten nach Art. 98 Bst. a MWSTG. Sanktionen oder Busse sind nicht ausgeschlossen, aber im Voraus nicht allgemein bezifferbar.

Auf jeden Fall sind Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der eigentlichen MWST-Pflicht geschuldet.

8. Beispiel

Ein deutsches Malerunternehmen mit weltweitem Umsatz > 100'000 Franken streicht die Hausfassade einer Liegenschaft in der Schweiz und stellt an den nicht MWST-pflichtigen Eigentümer (z.B. Privatperson) eine Rechnung von:

	Bis 31.12.2017	Ab 1.1.2018
5'000 Franken	Keine MWST	Inlandsteuer
15'000 Franken	Bezugsteuer*	Inlandsteuer
105'000 Franken	Inlandsteuer	Inlandsteuer
Im Preis von 5'000 Franken ist das Material (Farbe) inbegriffen	Einfuhrsteuer	(Einfuhrsteuer als Vorsteuer) / Inlandsteuer

* sofern vorgängig informiert (in der Praxis selten)

(Fortsetzung auf Folgeseite)

Über uns

Wir sind eine innovative Treuhandunternehmung mit aktuell 14 Mitarbeitenden und gehören zu den führenden Beratungsunternehmen im Raum Schaffhausen. Durch unsere Grenznahe sind wir spezialisiert in Steuerfragen Schweiz-Deutschland. Wir unterstützen und begleiten unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Unternehmensberatung sowie Personaladministration.

Götz & Rufer Treuhand AG

Hofwiesenstrasse 13
Postfach 123
8260 Stein am Rhein

+41 52 742 05 20
info@goetz-rufer.ch
www.goetz-rufer.ch

Ihre Ansprechpartner für Mehrwertsteuerfragen



Andreas Baumann

Qualifizierter Treuhänder
Bereichsleiter Mehrwertsteuer
andreas.baumann@goetz-rufer.ch



Thomas Wiesli

Dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter Steuern
thomas.wiesli@goetz-rufer.ch



Matthias Sallenbach

Dipl. Wirtschaftsprüfer, Master of Arts Universität Zürich in Banking and Finance
Bereichsleiter Wirtschaftsprüfung
matthias.sallenbach@goetz-rufer.ch

Produktblatt und Preisliste Mehrwertsteuer Fiskalvertretung

Fiskalvertretung

- Steuervertretung in der Schweiz und Korrespondenzadresse für die Steuerverwaltung bei Götz & Rufer Treuhand AG, Hofwisenstrasse 13, CH-8260 Stein am Rhein
- Preis: **CHF 390** (jährlich), pauschal

Registrierung

- Überprüfung der MWST-Pflicht und Erstberatung
- Registrierung und Eintrag im MWST-Register
- Preis: ca. **CHF 750** (einmalig)

Periodische Abrechnung

- Erstellen der periodischen MWST-Abrechnungen (30 bis 40 Belege pro Quartal)
- Prüfung der richtigen Vorsteuer- und MWST-Verbuchung
- Finalisierung und Jahresendkontrolle
- Preis: ca. **CHF 1'200** (jährlich), nach Aufwand

Weiterführende Beratung

- Unterstützung bei der mwst-konformen Rechnungsstellung
- Unterstützung bei MWST-Kontrollen
- Beratung und Klärung von MWST-Fragen
- Allgemein Korrespondenz mit der eidgenössischen Steuerverwaltung
- Preis: nach Aufwand

Alle Preisangaben exkl. MWST

Stand: 18. Oktober 2017